

Berufsunfähigkeit

Vergleich

Anbieter	ERGO	EUROPA VERSICHERUNG PUR.
Tarif	ERGO BU Komfort (BUV520021Z) mit Wohneigentum	Berufsunfähigkeitsversicherung Tarif E-BU
Einschränkungslose rückwirkende Leistung bei verspäteter Meldung	✓ Ja, der Anspruch entsteht mit Ablauf des Monats, in dem der Leistungsfall eingetreten ist.	✓ Ja, der Anspruch entsteht mit Ablauf des Monats, in dem der Leistungsfall eingetreten ist.
Verkürzter Prognosezeitraum 6 Monate	✓ Ja, die Berufsunfähigkeit muss voraussichtlich mindestens sechs Monate ununterbrochen bestehen. Leistungen werden aber auch erbracht, wenn die Berufsunfähigkeit bereits sechs Monate ununterbrochen andauert und dieser Zustand fortbesteht.	✓ Ja, die Berufsunfähigkeit muss voraussichtlich mindestens sechs Monate ununterbrochen bestehen. Leistungen werden aber auch erbracht, wenn die Berufsunfähigkeit bereits sechs Monate ununterbrochen andauert und dieser Zustand fortbesteht.
6 Monate Leistungsfall = Leistung von Beginn an	✓ Ja, eine sechs Monate andauernde Berufsunfähigkeit gilt "von Beginn an" als Berufsunfähigkeit. Leistungen werden also in diesem Fall rückwirkend gewährt.	✓ Ja, eine sechs Monate andauernde Berufsunfähigkeit gilt "von Beginn an" als Berufsunfähigkeit. Leistungen werden in diesem Fall rückwirkend gewährt.
Verzicht auf abstrakte Verweisung	✓ Ja, auf die Möglichkeit der abstrakten Verweisung wird verzichtet.	✓ Ja, versichert ist der zuletzt ausgeübte Beruf - so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen ausgestaltet war. Eine Verweisung auf eine andere Tätigkeit ist nicht möglich, es sei denn, der Versicherte übt einen anderen Beruf, der hinsichtlich Ausbildung, Erfahrung sowie der Wertschätzung und des Einkommens mit der durch den bisherigen Beruf geprägten bisherigen Lebensstellung vergleichbar ist, konkret aus.
Leistung ab 50 % BU	✓ Ja, der Versicherer leistet die versicherte Rente ab einem Grad der Berufsunfähigkeit von 50 %.	✓ Ja, der Versicherer leistet die versicherte Rente ab einem Grad der Berufsunfähigkeit von 50 %.
Verzicht auf unübliche Einschränkungen oder Einschränkungen Leistungsauslöser bzw. Leistungshöhe	✓ Ja, die Versicherungsbedingungen enthalten weder unübliche Einschränkungen, Klauseln, Melde- oder Mitwirkungspflichten noch unübliche Leistungsausschlüsse.	✓ Ja, die Versicherungsbedingungen enthalten weder unübliche Einschränkungen, Klauseln, Melde- oder Mitwirkungspflichten noch unübliche Leistungsausschlüsse.
Verzicht auf § 19 VVG bei unversch. Anzeigepflichtverl.	✓ Ja, der Versicherer verzichtet auf sein Recht auf Kündigung und Vertragsanpassung nach § 19 VVG, wenn die versicherte Person die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten hat.	✓ Ja, der Versicherer verzichtet auf sein Recht auf Kündigung und Vertragsanpassung nach § 19 VVG, wenn die versicherte Person die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
Verzug ins Ausland	✓ Ja, in den Bedingungen ist ausdrücklich geregelt, dass der Versicherungsschutz weltweit besteht.	✓ Ja, in den Bedingungen ist nicht geregelt, dass der Versicherungsschutz bei Verzug ins Ausland unter bestimmten Voraussetzungen erlischt.
Leistung bei Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfall	✓ Ja, der Versicherer leistet, wenn der Leistungsfall infolge Krankheit, Körperverletzung oder (auch altersentsprechenden) Kräfteverfalls eingetreten ist.	✓ Ja, der Versicherer leistet, wenn der Leistungsfall infolge Krankheit, Körperverletzung oder (auch altersentsprechenden) Kräfteverfalls eingetreten ist.
Beitragsstundung bis zur endgültigen Entscheidung	✓ Ja, auf Antrag werden die Beiträge bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht zinslos gestundet.	✓ Ja, auf Antrag werden die Beiträge bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht zinslos gestundet.
Verzicht auf abstrakte Verweisung bei der Nachprüfung	✓ Ja, der Versicherer kann nur nachprüfen, ob der Versicherte eine andere berufliche Tätigkeit ausübt, wobei neu erworbene berufliche Fähigkeiten berücksichtigt werden können.	✓ Ja, der Versicherer kann nur prüfen, ob die versicherte Person neue berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten (z.B. durch Umschulung) erworben hat. In diesem Fall liegt keine Berufsunfähigkeit mehr vor, wenn die versicherte Person einen anderen Beruf konkret ausübt, der hinsichtlich der Ausbildung und Erfahrung, sowie der sozialen Wertschätzung und des Einkommens mit der durch den vor Eintritt der Berufsunfähigkeit ausgeübten Beruf geprägten Lebensstellung vergleichbar ist. Nicht vergleichbar ist ein konkret ausgeübter Beruf, wenn eine Einkommensverschlechterung von mehr als 20% gegenüber dem vor Eintritt der Berufsunfähigkeit ausgeübten Beruf eingetreten ist oder dieser Beruf deutlich geringere Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert.
Prüfung zuletzt ausgeübter Beruf	✓ Ja, geprüft wird der zuletzt ausgeübte Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen	✓ Ja, geprüft wird nur der zuletzt vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung ausgeübte



Berufsunfähigkeit

Vergleich



Anbieter	ERGO Vorsorge ERGO BU Komfort (BUV520021Z) mit Wohneigentum	Europa Berufsunfähigkeitsversicherung Tarif E-BU
	<p>ausgestaltet war. Bei Schülern gilt: Nimmt der Schüler erstmalig eine Berufsausbildung, ein Studium oder eine berufliche Tätigkeit nach Vertragsabschluss auf, ist dies innerhalb von sechs Monaten anzuzeigen. Es droht eine geringere Versicherungsleistung oder die Umstellung in eine Erwerbsunfähigkeitsversicherung! Berufsunfähigkeit bei Schülern liegt nur dann vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls (auch altersentsprechend), die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich mindestens sechs Monate ununterbrochen außerstande ist, als Schüler am regulären Unterricht an einer allgemeinen Schule ohne spezielle Förderung teilzunehmen, so wie es ohne gesundheitliche Beeinträchtigung möglich war. Eine spezielle Förderung ist anzunehmen, wenn der regelmäßige Besuch einer Förder- oder Sonderschule erforderlich ist. Ebenso ist eine spezielle Förderung anzunehmen, wenn sonderpädagogische Maßnahmen regelmäßig erforderlich sind. Als allgemeine Schulen gelten allgemeinbildende und berufliche Schulen in staatlicher, privater oder kirchlicher Trägerschaft. Bei Studenten gilt: Berufsunfähigkeit liegt nur dann vor, wenn die versicherte Person infolge von Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls (auch altersentsprechend), die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich mindestens sechs Monate ihr zuletzt ausgeübtes Studium nicht fortführen kann und auch kein anderes Studium oder auch keine andere berufliche Tätigkeit, die ihrer Ausbildung und Erfahrung sowie ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht, ausübt. Als Studium gilt ein Studium an einer Hochschule (Universität), Fachhochschule (FH) oder Berufsakademie. Der angestrebte Studienabschluss muss in Deutschland staatlich anerkannt sein. Bei Auszubildenden gilt: Während der Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf liegt Berufsunfähigkeit nur dann vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls (auch altersentsprechend), die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich mindestens sechs Monate ununterbrochen außerstande ist, ihre zuletzt betriebene Ausbildung fortzusetzen und auch keine andere berufliche oder schulische Ausbildung absolviert, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht, sowie keine berufliche Tätigkeit ausübt, die ihrer Ausbildung und Erfahrung sowie ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht. Bei Hausfrauen/-männern, gilt: Berufsunfähigkeit liegt nur dann vor, wenn die versicherte Person infolge von Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls (auch altersentsprechend), die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich mindestens sechs Monate ihre im Haushalt konkret ausgeübten Aufgaben nicht ausüben kann und auch keine andere konkrete Tätigkeit ausübt, die ihrer Ausbildung und Erfahrung sowie ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.</p>	<p style="text-align: center;">↑</p> <p style="text-align: center;">✓ Beruf.</p>
<p>Zumutbare ärztliche Anweisungen</p>	<p>✓ Ja, die Leistung ist grundsätzlich nicht davon abhängig gemacht, ob die versicherte Person</p>	<p>✓ Ja, die Befolgung von ärztlichen Anweisungen ist nicht Voraussetzung für die Anerkennung</p>